

S A T Z U N G

des Kreissportbundes Spree – Neiße e.V.

§ 1

Name – Wesen – Sitz

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen Kreissportbund Spree – Neiße e.V. (im Folgenden KSB genannt). Der KSB ist der freie Zusammenschluss der Turn – und Sportvereine (im Folgenden Vereine genannt) sowie der Sportfachverbände im Landkreis Spree - Neiße.
- (2) Der KSB ist in das Vereinsregister mit Sitz in Spremberg eingetragen. Er ist eine selbstständige Mitgliederorganisation im Landessportbund Brandenburg e.V.
- (3) Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Koordinierung der dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen,
 - b) die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Land, Kreis und Kommunen sowie der Öffentlichkeit.
- (2) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der KSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf, im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes, für Vereinsämter eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen. Ausgenommen sind der/die Geschäftsführer/in und der/die Jugendkoordinator/in, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Der KSB ist parteiunabhängig. Er räumt den Angehörigen, Rassen und Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Die Organe des KSB (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Ausgenommen sind der /die Geschäftsführer/in und der/die Jugendkoordinator/in, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
- (3) Der KSB sieht seine Aufgabe in der Vertretung gemeinsamer Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder. Diese Aufgabe gliedert sich wie folgt:
 - a) Regelung aller Fragen, die die angeschlossenen Vereine gemeinsam berühren;
 - b) Vertretung der Sport- und Vereinsinteressen bei Behörden, Verwaltungen und Verbänden;
 - c) Unterbreitung von Vorschlägen an die Kreisverwaltung für die Errichtung, die Werterhaltung und den Ausbau von kreislichen Sportanlagen sowie für die Koordinierung des Sportbetriebes;
 - d) Beratende Mitwirkung bei der Verteilung der Mittel, die von der Kreisverwaltung der Sportförderung zur Verfügung gestellt werden;
 - e) Förderung des Breiten- und Wettkampfsportes, einschließlich des Nachwuchs-, Alten- sowie Behindertensportes;
 - f) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften für alle Bereiche des Sports in enger Zusammenarbeit mit dem LSB und den diesem angeschlossenen Landesfachverbänden;
 - g) Unterstützung von sozialen und kulturellen Einrichtungen bei Vorhaben im Bereich des Sports;
 - h) Förderung des Ausbaus der Beziehungen Verein – Schule;
 - i) Förderung internationaler Sportbeziehungen;
 - j) Schlichtung von Auseinandersetzungen unter den KSB – Mitgliedern.

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem KSB können nur Mitgliederorganisationen angehören, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „, der Abgabenordnung nachzuweisen haben. Sie müssen ihren Sitz im Kreis Spree – Neiße haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung des Kreissportbundes. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragstellendem Verein innerhalb von 6 Wochen nach Eingang zuzustellen.
- (2) Gegen die Ablehnung ist die Berufung vor dem nächsten Kreissporttag oder vor der Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Die Berufung bedarf der schriftlichen Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung an den Vorstand des KSB einzulegen. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft der nächste Kreissporttag oder die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der Mitteilung durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des KSB. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Kreissporttag oder die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Endet die sportliche Tätigkeit eines Mitgliedes, erlischt die Mitgliedschaft im KSB. Der Vorstand entscheidet, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 7 Organe des KSB

- (1) Die Organe des KSB sind:
1. der Kreissporttag
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der Vorstand
 4. die Kreissportjugend
- (2) Die Organe des KSB führen ihre Geschäfte nach der für sie maßgebenden Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Kreissporttag

- (1) Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB. Er findet alle vier Jahre statt. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des KSB nach § 4 dieser Satzung.
- a) den Vorsitzenden der Vereine und Kreisfachverbände, die Mitglieder im KSB sind;
 - b) weiteren Vertretern der unter a) genannten Vereine (je vollendete 100 Vereinsmitglieder 1 Vertreter);
 - c) den Vorstandsmitgliedern des KSB;
 - d) den Kassenprüfer/innen (beratend);
- Das Stimmrecht errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 1.1. des laufenden Jahres lt. Bestandserhebung des LSB
- (2) Anträge an den Kreissporttag kann jedes Mitglied stellen. Alle Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss der Behandlung zustimmen.

- (3) Der Kreissporttag ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes des Kreissportbundes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
 - b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes des KSB;
 - c) die Bestätigung bzw. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem KSB;
 - d) die Wahl der Kassenprüfer/innen;

- e) die Beschlussfassung über den vom Vorstand des KSB schriftlich vorzulegenden Haushaltsplan;
 - f) die Bestätigung der/des Vorsitzenden der Sportjugend des Kreises Spree-Neiße;
 - g) die Beschlussfassung über Anträge;
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) die Auflösung des KSB
- (4) Der ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.
Seine Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher. Die Einladung an die Vereine und Sportverbände erfolgt schriftlich mit der Tagesordnung.
- (5) Über die Beschlüsse des Kreissporttages und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen ist, zu unterzeichnen.
- (6) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es kann offen abgestimmt werden, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten widerspricht. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
- (7) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 9

Außerordentlicher Kreissporttag

- (1) Ein außerordentlicher Kreissporttag tritt zusammen:
- a) auf Antrag des Vorstandes;
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder;
 - c) auf Beschluss des Kreissporttages;

Der außerordentliche Kreissporttag muss spätestens sechs Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in den Jahren zwischen den ordentlichen Kreissporttagen, und zwar spätestens innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören an: siehe § 8 1a) bis 1d)
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Kreissportjugend und der Kassenprüfer/innen;
 - b) die haushaltsmäßige Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Beschlussfassung über den vom Vorstand schriftlich vorzulegenden Haushaltsplan;
 - d) die Beschlussfassung über Anträge;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Wahlen, ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der von der Versammlung zu Beginn zu bestätigen ist, zu unterzeichnen.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es kann offen abgestimmt werden, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten widerspricht.
Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen außer Betracht.
- (7) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (8) Die außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses fordert bzw. auf Beschluss des Vorstandes.

§ 11

Stimmrecht und Abstimmung

- (1) Die unter § 8, Absatz (1) a - c, genannten Delegierten haben je eine Stimme.
Nicht stimmberechtigt sind Kassenprüfer/innen sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Das Stimmrecht errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 1.1. des laufenden Jahres lt. Bestandserhebung des LSB.
- (3) Die Delegierten sind vom Mitgliedsverein schriftlich bis zum Beginn der Versammlung dem Vorstand bekannt zu geben. Jeder Delegierte darf nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.
- (4) Rederecht haben alle gewählten Delegierten sowie der Vorstand, die Kassenprüfer/innen, ferner Personen, die vom Versammlungsleiter zu einem Bericht oder einer Stellungnahme aufgefordert werden.
- (5) die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen außer Betracht.
- (6) Satzungsänderungen und Beschlüsse können auf den Kreissporttagen und bei den Mitgliederversammlungen gefasst und vorgenommen werden.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - der/dem gewählten Vertreterin/Vertreter der Kreissportjugend oder einer/einem Vertreterin/Vertreter
 - bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - der/dem Geschäftsführer/in (mit beratender Stimme)
 - der/die Jugendkoordinator/in (mit beratender Stimme)
- (2) Der Vorstand tagt mindestens 4x im Geschäftsjahr. Für seine Tätigkeit wird eine Geschäftsordnung erlassen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreissporttag gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Die/der Vorsitzende der Kreissportjugend wird vom Jugendtag der Kreissportjugend gewählt und durch den Kreissporttag des KSB bestätigt.
- (4) Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem

Verein mittelbar einem der Mitglieder des KSB angehört.

- (5) Die Wahl der/des Vorsitzenden, der/ des stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Schatzmeister/in erfolgt in Einzelabstimmung und in getrennten Wahlgängen, sofern nichts anderes beschlossen wird.
Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können in einem Wahlgang gewählt werden, sofern nicht mehrheitlich anderes beschlossen wird.
- (6) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (7) Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Wird diese Stimmenwahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt, so beruft der Vorstand für die Zeit bis zum nächsten Kreissporttag eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger.
- (9) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Gerichtlich und außergerichtlich wird der KSB durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (10) Die/der Vorsitzende bestimmen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Vorstandes, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Sie/er kann ein anderes Mitglied des Vorstandes damit beauftragen.
- (11) Der Vorstand führt den Kreissportbund, vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Organe des KSB und koordiniert deren Tätigkeit.
- (12) Der Vorstand des KSB ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (13) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- (14) Die Geschäftsstelle des KSB ist der Sitz des Vorstandes des KSB.
- (15) Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Ausschüsse einsetzen. Der/die Vorsitzende eines Ausschusses ist im Rahmen ihrer/seiner konkreten Tätigkeit Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.
Die Empfehlungen der Ausschüsse bedürfen des Beschlusses durch den Vorstand.
- (16) Der/die Geschäftsführer/in und der/die Jugendkoordinator/in können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.

§ 13 Kreissportjugend

- (1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Sportjugend gibt sich eine eigene Ordnung.
- (3) Die Zusammensetzung der Vollversammlung und des Vorstandes, sowie deren Aufgaben, ergeben sich aus dieser Ordnung.

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung vom Vorstand dem Kreissporttag bzw. der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des KSB können nach Beschluss des Kreissporttages Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die jeweilige Höhe der Beiträge regelt eine vom Kreissporttag oder der Mitgliederversammlung des KSB zu verabschiedende Beitragsordnung. Im Weiteren kann die Tätigkeit des KSB durch Spenden der Mitglieder oder Sponsoren sowie durch Fördermittel unterstützt werden.
- (3) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung können durch die Finanzordnung des KSB geregelt werden.

§ 15 Kassenprüfer/innen

- (1) Der Kreissporttag wählt für die Dauer einer Wahlperiode mindestens zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Ihre Wiederwahl ist möglich.
- (3) Sie prüfen mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch die Kasse, die Buchführung sowie die finanziellen und materiellen Werte des KSB.

§ 16 Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des KSB und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn der Kreissporttag bzw. die Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmt.

- (3) Die Ehrenmitglieder können an Kreissporttagen und Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

§ 17 Auflösung des KSB

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.

- (1) Über die Auflösung des KSB beschließt der Kreissporttag oder ein außerordentlicher Kreissporttag. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel Stimmen der Mitglieder des KSB.
- (2) Der die Auflösung beschließende Kreissporttag hat drei Liquidatoren aus dem Vorstand zu wählen, welche die Liquidation des KSB durchzuführen haben. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KSB an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung des Kreissportbundes Spree-Neiße mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Vorstehende Satzung wurde am 11. März 1994 von der Gründungsversammlung beschlossen.
- (2) Die bestehende Satzung des KSB Spree-Neiße wurde auf dem Kreissporttag am 23. April 1999 in Forst geändert.
- (3) Die bestehende Satzung des KSB Spree-Neiße e.V. wurde auf dem Kreissporttag am 29.04.2011 in Jänschwalde geändert.
- (4) Die bestehende Satzung des KSB Spree-Neiße e.V. wurde auf dem Kreissporttag am 27.03.2015 in Heinersbrück geändert.
- (5) Die bestehende Satzung des KSB Spree-Neiße e.V. wurde auf dem Kreissporttag am 05.04.2019 in Drewitz geändert.